

Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

FIRMENGRUNDSÄTZE | ETHIK | SOZIALE VERANTWORTUNG

Ziel der Richtlinie Menschenrechte & Arbeitsbedingungen der Rieck Logistik-Gruppe

Die Aufgabe von verantwortungsvollem, gesetzeskonformen und nachhaltigem Denken und Handeln ist Grundsatz und wesentlicher Wert der Rieck Logistik-Gruppe.

Als Familienunternehmen der vierten Generation ist es unser persönliches Interesse alle ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte der Unternehmenstätigkeit auf einen langfristiges, erfolgreiches Fortbestehen des Unternehmens zu fokussieren, im Einklang mit unseren Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, der Natur und der Umwelt.

Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet die hier aufgeführten Leitlinien einzuhalten, zu befolgen und intern weiter zu kommunizieren. Den Führungskräften kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie haben eine Vorbildfunktion, sind Ansprechpartner für alle Fragen und sollen sicherstellen, dass die Mitarbeitenden in ihrem Verantwortungsbereich hinreichend über die Richtlinien zur Einhaltung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen der Rieck-Gruppe informiert werden.

1. GRUNDSÄTZE

Die Rieck Logistik-Gruppe bietet ihren Kunden und Geschäftspartnern Logistiklösungen, die stets wirtschaftlich, sozialverträglich und umweltgerecht sind. Als Familienunternehmen sieht sich Rieck in der Pflicht, alle Geschäftstätigkeiten stets rechtlich und ethisch einwandfrei auszuführen.

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden der Rieck-Gruppe und wird regelmäßig überprüft sowie aktuellen Erfordernissen (z. B. Gesetzesänderungen) angepasst. Damit wird zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges beigetragen. Verstöße gegen die Richtlinie können an meldestelle@rieck-logistik.de gemeldet werden. Verstöße werden nicht geduldet und haben ggf. disziplinarische Maßnahmen zur Folge. Bei vorsätzlicher Verletzung geltender Rechtsnormen ist zudem mit straf- und haftungsrechtlichen Folgen zu rechnen.

2. GRUNDLAGEN

Menschenrechte sind Grundnormen, die der Sicherung der Würde und Gleichheit aller Menschen dienen. Es sind universelle, unteilbare, immaterielle Rechte, die jedem Menschen zustehen und zwar gleichermaßen. Quelle: Internationale Charta der Menschenrechte

Für die Formulierung der Rieck Richtlinie zu Menschenrechten & Arbeitsbedingungen wurden international geltende Standards herangezogen:

- 10 Prinzipien der UN Global Compact
- UN Guiding Principles on Business and Human Rights
- ILO Declaration on fundamental Principles and Rights at Work

3. ZIELE

Die Richtlinie zu Menschenrechten & Arbeitsbedingungen ergänzt den Rieck Verhaltenskodex, zur Bekräftigung und Konkretisierung der Notwendigkeit für Menschenrechte und Arbeitsbedingungen unter Anwendung gesetzlicher Normen einzustehen.

Die Würde eines jeden Menschen ist zu respektieren und gilt als Voraussetzung unseres Denkens und Handelns.

4. VERBOT KINDER- UND ZWANGSARBEIT (moderne Sklaverei)

Rieck duldet keine Kinder- und Zwangsarbeit. Die unter II. aufgeführten internationalen Standards werden zwingend beachtet. Zusätzlich gilt:

- Alle Mitarbeitenden arbeiten mit gültigem Arbeitsvertrag und zu deutschen (ggf. landesrelevanten) gesetzlichen Vorschriften und aktuell gültigen Mindestentlohnungen.
- Es gilt ein Beschäftigungsverbot für Personen unterhalb des gesetzlichen Mindestalters.
- Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen keine Nachtarbeit leisten und keine Überstunden.
- Mehrarbeit darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden und nur nach Vorankündigung.
- Menschenhandel und die Zurückhaltung von Ausweispapieren ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

5. LÖHNE & SOZIALLEISTUNGEN

Rieck bietet den Mitarbeitenden eine wettbewerbsfähige Vergütung inkl. individuelle Zusatzleistungen. Leistungsverhalten und Arbeitsergebnisse sind ein zentraler Maßstab für die Vergütung.

Grundlage der Vergütung sind im Minimum die geltenden gesetzlichen oder tariflichen Rahmenbestimmungen.

Es besteht das Recht auf Schutz und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz

6. ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeit bezieht sich auf eine regelmäßige Wochenarbeitszeit, die 48h nicht überschreitet. Ausnahmesituationen werden individualvertraglich geregelt und vergütet. Für Ruhezeiten, Urlaubsansprüche usw. gelten im Minimum die aktuellen gesetzlichen oder tariflichen Rahmenbestimmungen.

7. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Rieck verpflichtet sich, die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeitenden durch geeignete Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung und Nutzung angemessener persönlicher Schutzausrüstung (PSA), wie z. B. Schutzkleidung, Arbeitshandschuhe und je nach Einsatzbereich, die Warnkleidung.

Die Schutzausrüstung wird entsprechend den jeweiligen Tätigkeiten und Risiken ausgewählt. Unsere Mitarbeitenden werden im sicheren Umgang mit der PSA angewiesen.

Die Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutzvorschriften ist für uns selbstverständlich und trägt wesentlich zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsrisiken bei.

8. MASCHINENSICHERHEIT

Wir verpflichten uns, den sicheren Betrieb aller Maschinen und technischen Anlagen jederzeit zu gewährleisten. Maschinen müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Gefahrenstellen sind zu sichern, und geeignete Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt oder umgangen werden. Unsere Mitarbeitenden werden im sicheren Umgang mit Maschinen geschult und sind verpflichtet, Sicherheitsanweisungen einzuhalten.

Ziel ist es, Arbeitsunfälle zu vermeiden und ein sicheres Arbeitsumfeld für alle Beschäftigten zu gewährleisten.

9. NOTFALLVORSORGE

Rieck verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf Notfälle zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeitenden jederzeit zu gewährleisten. Dazu gehören klar definierte Notfallpläne, Evakuierungsverfahren sowie die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung dieser Maßnahmen.

Arbeitsstätten werden mit notwendigen Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöschern, Erste-Hilfe-Ausstattung und gekennzeichneten Fluchtwegen ausgestattet. Mitarbeitende werden regelmäßig in Notfallmaßnahmen geschult und über ihr korrektes Verhalten in Gefahrensituationen informiert.

Ziel ist es, Risiken zu minimieren und im Ernstfall schnell, geordnet und wirksam reagieren zu können.

10. ARBEITSPLATZ-ERGONOMIE

Wir verpflichten uns, ergonomische Arbeitsbedingungen zu schaffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Mitarbeitenden zu fördern. Arbeitsplätze werden so gestaltet, dass körperliche Belastungen reduziert und arbeitsbedingte Beschwerden vermieden werden.

Insbesondere in der Logistik achten wir auf ergonomische Hebe- und Tragehilfen, geeignete Arbeitsmittel sowie die Anpassung von Arbeitsabläufen.

Ziel ist es, langfristige Gesundheitsschäden zu vermeiden und ein sicheres sowie gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

11. HANDHABUNG VON CHEMISCHEN UND/ODER BIOLOGISCHEN STOFFEN

Rieck verpflichtet sich, den sicheren Umgang mit chemischen und biologischen Stoffen jederzeit zu gewährleisten. Alle entsprechenden Materialien werden sachgemäß gelagert, gekennzeichnet und verwendet, um Risiken für Gesundheit und Umwelt zu minimieren. Unsere Mitarbeitenden werden im sicheren Umgang mit Gefahrstoffen geschult und über mögliche Gefahren sowie Schutzmaßnahmen informiert. Geeignete Schutzvorkehrungen und persönliche Schutzausrüstung werden bereitgestellt.

Die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsstandards ist für uns selbstverständlich und dient dem Schutz unserer Mitarbeitenden sowie der Umwelt.

12. BRANDSCHUTZ

Wir verpflichten uns, vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Bränden zu ergreifen und die Sicherheit unserer Mitarbeitenden jederzeit zu gewährleisten. Arbeitsstätten werden mit geeigneten Brandschutzeinrichtungen wie Feuerlöschern, Brandmeldern und klar gekennzeichneten Fluchtwegen ausgestattet.

Regelmäßige Wartungen sowie Brandschutzübungen stellen sicher, dass im Ernstfall schnell und richtig gehandelt werden kann. Mitarbeitende werden im Umgang mit Brandschutzeinrichtungen geschult und über ihr Verhalten im Notfall informiert.

Die Einhaltung aller geltenden Brandschutzvorschriften ist für uns selbstverständlich und dient dem Schutz von Menschen, Sachwerten und Umwelt.

13. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Rieck unterstützt das Recht sich auf allen Ebenen friedlich zu versammeln, um Interessen zu schützen. Besonders die Führungskräfte sind verantwortlich, auf sachlich formulierte Bedürfnisse entgegenzunehmen, zu prüfen, zeitnah und konstruktiv zu reagieren.

14. FRAUENRECHTE

Rieck fördert die politische, wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung von Frauen. Chancengleichheit bei Ausbildung, Förderung, Karriere und gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit gelten als Unternehmenswert.

15. VIELFALT, GLEICHBERECHTIGUNG, INKLUSION

Alle Mitarbeitenden unterstützen aktiv eine integrative Kultur, in der Vielfalt selbstverständlich ist und jeder in der Lage ist, seinen vollen Beitrag zu leisten und sein Potential auszuschöpfen.

Rieck schafft in individuelle Projekten Rahmenbedingungen um konkrete Vorhaben zur Gleichberechtigung und Inklusion möglich zu machen.

Zusätzlich fördert Rieck materiell und immateriell in sozialen Projekten ausgewählte Vereine und / oder Initiativen zur Förderung des lokalen Gemeinwohls.

16. BELÄSTIGUNG

Alle Beschäftigten distanzieren sich von jeglicher Form von brutaler, menschenunwürdiger Kommunikation, Behandlung oder Androhung solcher Behandlung, dazu zählen:

- Sexuelle Belästigung, Missbrauch
- Körperliche Bestrafung
- psychische oder körperliche Nötigung
- Beschimpfungen und Beleidigungen

17. SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Die Gleichbehandlung aller Beschäftigten und Geschäftspartner ist ein Grundwert unseres Unternehmens. Wir tolerieren keine Form der Diskriminierung. Niemand darf auf Grund von:

- Geschlecht
- Hautfarbe
- Nationalität
- Politischer oder sonstiger Überzeugung
- Herkunft und Wohnort
- Beeinträchtigung oder Alter
- Sexueller Orientierung
- Nationaler Minderheit oder ethnischem Hintergrund
- Schwangerschaft
- Militärzugehörigkeit (Veteranenstatus)

begünstigt oder benachteiligt werden. Das gilt insbesondere bei Rekrutierungsprozessen.

18. ETHISCHE REKRUTIERUNG

Die Einstellung von Beschäftigten erfolgt:

- unter Anwendung internationaler Arbeitsnormen und schriftlicher Verträge
- auf faire und transparente Weise (ohne Täuschungsabsicht, Irreführung).

19. LIEFERANTEN & GESCHÄFTSPARTNER

Rieck erwartet von Lieferanten und Geschäftspartnern, dass diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Menschenrechte respektieren. Für Rieck ist das Bekenntnis der Lieferanten und Geschäftspartner, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden und insbesondere die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten, Voraussetzung für dauerhafte Geschäftsbeziehungen.

Durchzunehmende Internationalisierung der Handelsbeziehungen und immer komplexere Lieferketten steigt das Risiko, direkt oder indirekt mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht zu werden. Um die Einhaltung sozialer Standards in unserem Lieferantennetzwerk zu fördern, prüft Rieck unter Anwendung der internen Richtlinie für Lieferanten und über Anwendung des Lieferkettengesetzes die eigene Rolle im Umgang mit Lieferanten und deren Initiativen zur Einhaltung und Förderung von Menschenrechten und Arbeitsbedingungen.

20. RECHTE VON MINDERHEITEN UND INDIGEN VÖLKERN

Angelehnt an UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker verpflichtet sich die Rieck Logistik Gruppe zum Respekt gegenüber traditionellen Lebensweisen und indigener Gemeinschaften, sowie spricht sich für eine

Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Sprache, Religion oder kultureller Zugehörigkeit aus. Als Unternehmen fördern wir eine inklusive Unternehmenskultur, wo alle gleichberechtigten Zugänge zu Beschäftigung, Ausbildung und beruflicher Entwicklung haben.

21. LAND-, WALD- UND WASSERRECHTE SOWIE ZWANGSRÄUMUNG

Die Rieck Logistik Gruppe erkennt an, dass der Zugang zu Land, natürlichen Ressourcen und sauberem Wasser ein grundlegendes Menschenrecht darstellt. Wir verpflichten uns, die Rechte von Gemeinschaften, insbesondere indigener Völker und lokaler Bevölkerungsgruppen, auf ihre angestammten Lebensräume und Ressourcen zu achten und zu schützen.

Wir respektieren die traditionellen Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche von Gemeinschaften an Land, Wäldern und Wasserquellen. Als Unternehmen erkennen wir an, dass diese Rechte auch dann bestehen können, wenn sie nicht formell dokumentiert oder staatlich anerkannt sind und beteiligen uns weder direkt noch indirekt an Zwangsräumungen oder der Enteignung von Land ohne die freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) der betroffenen Gemeinschaften.

22. EINSATZ VON PRIVATEN ODER ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSKRÄFTEN

Orientiert am Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), dem die Rieck Logistik Gruppe unterliegt, verpflichten wir uns zur Achtung der Menschenrechte in allen unseren Unternehmensbereichen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz von Standorten der Rieck Logistik Gruppe, Transportwegen oder unserer Mitarbeitenden. Der Schutz von Menschenrechten hat dabei stets Vorrang vor wirtschaftlichen oder sicherheitsbezogenen Interessen. Bei Beauftragung der Sicherheitsdienste wird Rieck Logistik Gruppe prüfen, ob diese nachweislich als menschenrechtskonform arbeiten. Jeglicher Einsatz von Gewalt, Einschüchterung oder willkürlicher Machtausübung durch diese Sicherheitskräfte insbesondere gegenüber Beschäftigten, Anwohnern, Protestierenden oder anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren ist strikt untersagt.

Der in Konkretisierung befindliche Rieck Nachhaltigkeitsstandard für das Lieferantennetz informiert Lieferanten über Grundprinzipien. Auf diese Weise unterstützt Rieck die Lieferanten auch dabei, die gesetzten Standards einzuhalten.

Die Achtung der Menschenrechte hat Einfluss im Lieferantenauswahlprozess.

Rieck Logistik-Gruppe



Philipp Streng
Geschäftsführender Gesellschafter

Stand: 05/2026